

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

**FZTP89/0548/12/24**

über

**Sonder-Fahrwerksfedern zur Tieferlegung des Aufbaus****Auftraggeber :****Eibach Suspension  
Technology GmbH****Am Lennedamm 1  
57413 Finnentrop****1. Verwendungsbereich:**

Die unter 2 beschriebenen Fahrwerksfedern sind bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen bis zu den darin angegebenen zulässigen Achslasten

Fahrzeughersteller	<b>Daimler-Benz</b>	
EG-BE-, ABE-Nr :	<b>B 555; -/1</b>	<b>C 273; -/1</b>
amtl. Typbezeichnung	<b>126</b>	<b>126 C</b>
Handelsbezeichnung	<b>W 126</b>	

Federausführung vorne	<b>EW2506001 VA</b>	<b>EW 2507001 VA</b>
für Motorausführung	alle außer 420 SEL und 500 SEL	nur 420 SEL und 500 SEL
und zul. Achslasten	<b>bis 1110 kg</b>	<b>bis 1110 kg</b>

Federausführung hinten	<b>EW 2506002 HA</b>	<b>EW 2507002 HA</b>
für Motorausführung	alle außer 420 SEL und 500 SEL	nur 420 SEL und 500 SEL
und zul. Achslasten	<b>bis 1160 kg</b>	<b>bis 1160 kg</b>

**Hinweise für den Fahrzeughalter**

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** unter **Vorlage** dieses **Teilegutachtens** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen.

**Die unter 4. und 5. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.**

Der ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Nachweis und die Bestätigung über die Durchführung der Abnahme (Beiblatt zum Teilegutachten) sind im Fahrzeug

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr **FZTP89/0548/12/24**

Seite 2 von 5

Auftraggeber : Eibach Suspension  
 : Technology GmbH  
 Typ(en) : 2506.140; 2507.140

**2. Beschreibung der Umrüstung**

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 40 mm durch andere Fahrwerksfedern

**2.1 Angaben zu den Federn**

Art : Schraubendruckfeder  
 Ausführungen : 4 (zwei Vorderachsfedern, zwei Hinterachsfedern)  
 Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung  
 Typen : 2506.140; 2507.140

Kennzeichnung:	Angaben auf der Feder:
Hersteller	Hersteller-Logo
Ausführungsbezeichnungen	siehe Blatt 1
Herstellwoche/-jahr	z.B 15/99
Art der Kennzeichnung:	aufgedruckt
Ort der Kennzeichnung:	mittlere Windung

Konstruktive Federdaten	Vorderachse	
	EW2506001 VA	EW 2507001 VA
Ausführung	linear	linear
Kennung	linear	linear
Außendurchmesser (mm)	128	128
Drahtdurchmesser (mm)	17,0	17,0
ungesp. Federlänge (mm)	433	446
Gesamtwindungszahl	11,6	11,5

Konstruktive Federdaten	Hinterachse	
	EW 2506002 HA	EW 2507002 HA
Ausführung	linear	linear
Kennung	linear	linear
Außendurchmesser (mm)	138	138
Drahtdurchmesser (mm)	17,0	17,0
ungesp. Federlänge (mm)	329	339
Gesamtwindungszahl	8,5	8,5

Endanschlüge	Vorderachse	Hinterachse
Art	Serienanschlüge	Serienanschlüge

**2.2 Einbau**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung

Auftraggeber : Eibach Suspension

: Technology GmbH

Typ(en) : 2506.140; 2507 140

---

### 3. Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des RWTÜV unterzogen.

**Die Prüfbedingungen wurden erfüllt. Fahrzeuge der auf Blatt 1 genannten Typen erfüllen nach der Umrüstung bei Beachtung der Auflagen und Hinweise die geltenden Bestimmungen der StVZO.**

### 4. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

#### 4.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den unter 2 1 beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen

- die serienmäßigen Endanschlüsse (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

#### 4.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind.

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z B Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

Auftraggeber Eibach Suspension  
Technology GmbH  
Typ(en) : 2506.140; 2507.140

**4.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.**

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc ).

**4.4 Anhängerkupplung**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm

**4.5 Amtliches Kennzeichen**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe des amtl. Kennzeichens beträgt vorne 200 mm, hinten 300 mm

**5. Auflagen**

- 5.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen
- 5.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen
- 5.3 Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein
- 5.4 Zum Ausgleich verschiedener ausstattungsbedingter Niveaulagen sind Federunterlagen gemäß Eibach Zuordnungsliste zu verwenden

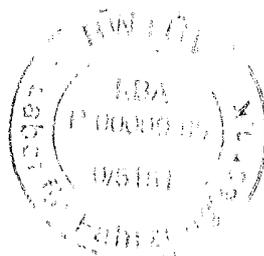
**6. Zertifizierung und Gültigkeitsdauer**

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX , 2 zur StVZO

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können oder wenn der Auftraggeber den Nachweis gem. Anlage XIX nicht mehr erbringt

Essen, den 16 02 1999  
Nachtrag 2: Umschreibung in Teilegutachten

Prüflaboratorium  
Labor für Fahrzeugtechnik  
Abteilung Typprüfung



Dipl -Ing Ulrich

